



Allgemeine Vertragsbedingungen der Universität Zürich (UZH) betreffend die akademische Zusammenarbeit mit Lehrspitälern und weiteren an der Lehre beteiligten Versorgungsinstitutionen

PRÄAMBEL

Die Medizinische Fakultät der UZH (nachfolgend «MeF») stellt eine hohe Qualität in der Lehre sicher. Dabei sind Spitäler und weitere Versorgungsinstitutionen wichtige Partner zur Erreichung dieses Ziels.

Die UZH kann kantonale und ausserkantonale Spitäler als Lehrspitäler anerkennen und vertraglich in die klinische Ausbildung der Studierenden im Medizinstudium einbinden. Ebenso können sich weitere Versorgungsinstitutionen mit ärztlicher Leitung an der Lehre beteiligen. Die Voraussetzungen und die Anerkennung sind im Reglement über die Lehrspitäler und die weiteren an der Lehre beteiligten Versorgungsinstitutionen (Reglement Lehrspitäler) vom 01.03.2026 geregelt.

1. ANWENDUNGSBEREICH UND GELTUNG

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln die akademische Zusammenarbeit zwischen dem Lehrspital der UZH bei der Ausbildung von Studierenden der MeF. Sie bilden zusammen mit der Vertragsurkunde den Vertrag. Die Bestimmungen für Lehrspitäler gelten auch für die weiteren an der Lehre beteiligten Versorgungsinstitutionen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

2. LEISTUNGEN DER LEHRSPITÄLER

2.1 Lehrleistung

Die Lehrspitäler verpflichten sich, auf Grundlage der von der MeF erstellten Lehrplanung an der klinischen Ausbildung der Medizinstudierenden mitzuwirken.

Die MeF geht davon aus, dass das von den Lehrspitälern erbrachte Lehrleistungsvolumen über die Zeit im Wesentlichen konstant bleibt.

Änderungen im Umfang der von den Lehrspitälern zu erbringenden Lehrleistung, insbesondere Reduktionen des Lehrstundenvolumens, sind der MeF schriftlich anzuzeigen:

- jeweils bis spätestens 30. Juni für das folgende Frühjahrssemester,
- jeweils bis spätestens 31. Dezember für das folgende Herbstsemester.

Die MeF teilt den Lehrspitälern innerhalb derselben Fristen wesentliche Änderungen des von ihr vorgesehenen Lehrstundenvolumens mit.

Die aktuellen Semesterdaten der UZH werden auf der Webseite der UZH veröffentlicht.

Die Zuteilung von Lehrveranstaltungen basiert auf der Vorjahresplanung mit den Lehrspitälern für das jeweilige Semester und steht unter der Verantwortung und Organisation der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters der MeF. Die MeF definiert die Gruppengrösse in Abhängigkeit des Kursinhaltes. Jedes Lehrspital

stellt mindestens eine geeignete lehrkoordinierende Person für die Abwicklung der Lehrplanung zur Verfügung. Die Abwicklung der Lehrplanung erfolgt über das Planungstool der MeF.

Das Lehrspital stellt sicher, dass die Lehrpersonen gemäss Vorgaben der UZH gemeldet und zugeteilt sind. Neu eingesetzte Lehrpersonen müssen das Meldeformular für neue Lehrpersonen der UZH ausfüllen. Die Lehrspitäler stellen sicher, dass sämtliche gemeldeten Lehrpersonen über die notwendigen Qualifikationen im entsprechenden Fachgebiet und die allgemeinen Voraussetzungen didaktischer Art verfügen. Auf Anfrage wird die entsprechende Dokumentation der MeF zur Verfügung gestellt. Sollte die zu haltende Lehrveranstaltung dies erfordern, können Lehrpersonen zur Teilnahme an Faculty Development Veranstaltungen der UZH verpflichtet werden. Die MeF bestätigt dem jeweiligen Lehrspital die gemeldeten Lehrpersonen, die mit der Durchführung des klinischen Unterrichts an den Lehrspitälern betraut sind und über die verlangte Qualifikation und Erfahrung verfügen. Sie sind für die Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen einschliesslich der Präsenz- und Leistungskontrollen verantwortlich, sofern das jeweilige Veranstaltungsformat solche vorsieht. Bei kurzfristigen Vertretungen einer Lehrperson stellt das Lehrspital einen adäquaten Ersatz und meldet die Lehrperson post hoc über das Planungstool der MeF.

Die Lehrspitäler übernehmen Praktika, Kurse und gegebenenfalls ein oder mehrere Module im Kern- bzw. Mantelstudium des Bachelor und Master of Medicine. Die Lehrspitäler verpflichten sich, die Ausführungskriterien der UZH für den jeweiligen Unterricht einzuhalten und die von der UZH vorgegebenen Inhalte und Lernziele zu vermitteln.

Lehrspitäler bieten mindestens 100 Lektionen pro Jahr (Frühjahrssemester und Herbstsemester) an (exklusive Mantelstudium und Wahlstudienjahr). Abweichende Regelungen können in begründeten Ausnahmefällen mit dem Lehrspital in der Vertragsurkunde festgelegt werden. Das Lehrpensum der weiteren an der Lehre beteiligten Versorgungsinstitutionen wird individuell vereinbart. Die Lehrspitäler können bei Bedarf und nach Absprache mit der MeF weitere Anteile des Unterrichts übernehmen.

2.2 Lehr- und Lerninfrastruktur

Die Lehrspitäler stellen die erforderliche Lehr- und Lerninfrastruktur zur Verfügung. Sie stellen insbesondere die Verfügbarkeit eines Internetzugangs für die Studierenden sicher, so dass diese auf die Fachbibliothek der UZH und die weiteren elektronisch zur Verfügung gestellten Materialien zugreifen können.

2.3 Förderung der Lehre

Die Lehrspitäler berücksichtigen Titularprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten sowie Klinische Dozierende der UZH bei der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen in angemessener Weise. Die Lehrspitäler erklären sich bereit, im Rahmen der Besetzung leitender Arztpositionen die Möglichkeit zur Übernahme von akademischer Lehre im Rahmen der Lehrleistungen des Lehrspitals vorzusehen. Auch weitere qualifizierte Mitarbeitende der Lehrspitäler sollen akademische Lehr- und Ausbildungsaufgaben übernehmen können.

2.4 Qualitätssicherung

Die MeF behält es sich das Recht vor, unangekündigte Visiten Vor-Ort-Besuche in den Unterrichtseinheiten durchzuführen. Zusätzlich führt die MeF in der Regel in einem Rhythmus von sechs Jahren nach Vorankündigung eine Evaluation zur Qualitätssicherung durch. Die MeF bespricht zusammen mit dem jeweiligen Lehrspital das Ergebnis der Evaluation. Die erforderlichen Massnahmen werden auf Basis der Evaluation gemeinsam festgelegt. Die MeF behält sich vor, bei ungenügender Qualität die Zusammenarbeit zu beenden.

2.5 Versicherung

Die Lehrspitäler stellen sicher, dass die Studierenden der UZH für ihre Tätigkeit am Lehrspital über das Lehrspital ausreichend haftpflichtversichert sind. Zudem sind die Lehrspitäler für die ausreichende Versicherungsdeckung ihrer Mitarbeitenden für ihre Tätigkeit im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses zuständig.

2.6 Datenbearbeitung und Datenschutz

Die MeF stellt den Lehrspitalern die notwendigen Studierendendaten, namentlich Vor- und Nachnamen und Matrikelnummer von auszubildenden Studierenden zur Verfügung.

Die Lehrspitäler verpflichten sich hinsichtlich der von der MeF erhaltenen und im Rahmen der Durchführung der Ausbildung an den Lehrspitalern entstandenen Studierendendaten zur Einhaltung des Datenschutzrechts. Die Studierendendaten, d. h. die von der MeF zur Verfügung gestellten Studierendendaten und die Studierendendaten, welche im Rahmen der Durchführung der Ausbildung an den Lehrspitalern entstehen, dürfen lediglich zur Durchführung der praktisch-klinischen Ausbildung an den Lehrspitalern verwendet werden.

Im Übrigen gelten bei der Bearbeitung der Studierendendaten im Auftrag der UZH die Allgemeinen datenschutzrechtlichen Geschäftsbedingungen der Universität Zürich bei der Datenbearbeitung durch Dritte.

2.7 Schutz vor Diskriminierung und sexueller Belästigung

Die Lehrspitäler verpflichten sich, die Studierenden während ihrer praktischen Studienzeit gleich wie ihre Mitarbeitenden vor Diskriminierung und sexueller Belästigung durch andere Mitarbeitende, Patient*innen sowie Besucher*innen zu schützen.

3. LEISTUNGEN DER UZH

3.1 Zusatzbezeichnung

Lehrspitäler sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung «Lehrspital der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich» zu führen. Die weiteren an der Lehre beteiligten Versorgungsinstitutionen dürfen keine entsprechende Zusatzbezeichnung führen. Die Zusammenarbeit mit der UZH unter diesen AVB berechtigt nicht dazu, das Logo der UZH zu verwenden.

Das Personal des Lehrspitals kann aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Lehrspital kein Recht auf Angabe einer Affiliation zur UZH ableiten und ist daher nicht berechtigt, bei wissenschaftlichen Publikationen die UZH als Affiliation zu nennen.

3.2 Entschädigung der Lehrleistung

Die UZH entschädigt die Vorbereitung und Durchführung der Lehrveranstaltungen einschliesslich Präsenz- und Leistungskontrollen dem Lehrspital in Form einer Pauschale pro erteilter Lektion. Mit dieser Pauschale sind sämtliche Kosten der erteilten Lehre (inkl. Vor- und Nachbereitung sowie die Administration) an den Lehrspitalern abgegolten. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem geltenden Tarif für Lehrspitäler, der auf der Webseite der MeF abrufbar ist.

Lehrleistungen von Lehrpersonen der Lehrspitäler, welche im Rahmen von Lehrveranstaltungen an einem der universitären Spitäler des Kantons Zürich erbracht werden, werden den universitären Spitalern über das Finanzierungsmodells des Kantons Zürich abgegolten und werden den Lehrspitalern von der UZH daher nicht vergütet.

Zieht das Lehrspital für die Durchführung seine Lehrveranstaltungen Dritte (z.B. externe Lehrpersonen) bei, trägt es die hierdurch entstehenden Kosten selbst. Diese Kosten werden von der UZH nicht zusätzlich vergütet.

Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise durch das jeweilige Lehrspital auf Basis der von der UZH gelieferten und vom Lehrspital geprüften Lehrleistungsaufstellung. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage.

Die Lehrspitäler verpflichten sich, diese Mittel für die Finanzierung der direkten und indirekten Kosten der universitären Lehre zu verwenden.

3.3 Unterrichtsmaterialien und didaktische Qualifizierung

Die MeF unterstützt die Lehrspitäler durch die Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln (schriftliche und elektronische Unterlagen für die Kurse).

Die MeF verpflichtet sich, die auszubildenden Ärztinnen und Ärzte der Lehrspitäler an den didaktischen Qualifizierungs- und Fortbildungsprogrammen der MeF zu gleichen Bedingungen wie die Angestellten der UZH teilnehmen zu lassen.

4. WEITERE BESTIMMUNGEN

4.1 Führen akademischer Titel

Die Lehrspitäler stellen sicher, dass bei öffentlichen Auftritten ihres Personals oder bei öffentlichen Anlässen in den Spitälern (z.B. bei Vorträgen) akademische Titel ordnungsgemäss geführt werden und für Professorentitel ausgewiesen wird, wo der Titel erworben wurde.

Die in der Lehre der UZH tätigen Mitarbeitenden des Lehrspitals haben die geltende Weisung über das Führen akademischer Titel an der UZH zu beachten.

4.2 Elektronische Medien

Die gemeldeten Lehrpersonen der Lehrspitäler erhalten im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit für die MeF die Berechtigung zur Nutzung des elektronischen Medienangebots der UZH für die Lehre. Etwaige Einschränkungen dieser Nutzung bleiben vorbehalten.

4.3 UZH Account

Die UZH stellt den Lehrpersonen einen UZH Account zur Verfügung. Die Lehrpersonen erhalten damit eine UZH E-Mailadresse für die Korrespondenz sowie Zugang zu den elektronischen Medien und die für die Vorbereitung und Durchführung ihrer Lehre notwendigen Applikationen wie OLAT und Moses Med. Die Erfassung und Administration der Lehrpersonen wird durch die MeF sichergestellt. Für Anwenderfragen rund um den UZH Account steht der Service Desk der Zentralen Informatik zur Verfügung. Die Lehrspitäler schaffen ihrerseits die technischen und organisatorischen Voraussetzungen, damit die Lehrpersonen den UZH Account gemäss den Vorgaben des Reglements für den Einsatz von Informatikmitteln (REIM) der UZH nutzen können. Eine Weitergabe der Zugangsdaten zum Account an Dritte ist nicht zulässig.

4.4 Änderungen und Ergänzungen der AVB oder des Tarifs

Änderungen und Ergänzungen der AVB oder des Tarifs (vgl. Ziff. 3.2) werden von der MeF mit einer Frist von mindestens 6 Monaten im Voraus kommuniziert. Sie treten jeweils auf den Beginn eines akademischen Semesters in Kraft. Die Lehrspitäler haben bei Änderungen und Ergänzungen ein Kündigungsrecht per Semesterende. Die Kündigung hat innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Kommunikation der Änderung und/oder Ergänzung schriftlich zu erfolgen. Bei Nichtgebrauch des Kündigungsrechts durch das Lehrspital gilt die Änderung oder Ergänzung als akzeptiert.

4.5 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich. Anwendbar ist schweizerisches Recht.